

# Das leidige Testament in unseren Fällen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **30 (1962)**

Heft 8

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Das leidige Testament

in unseren Fällen.

«... Ich schrieb Ihnen schon einmal aus übler Erfahrung heraus, angeregt durch einen Aufsatz im «Kreis». Ich glaube, es sollte doch mal ein grundlegendes Wort zur Aufklärung der Kameraden gesagt werden, damit es nachher nicht immer wieder so traurige und oft mit sehr unangenehmen Folgen verbundene Situationen gibt. Man hat hinterher nicht nur mit den nächsten Angehörigen zu tun, sondern die ganze sonst nie in Erscheinung getretene Verwandtschaft ist dann plötzlich auf dem Plan, wittert evtl. noch Erbmöglichkeit, hetzt auf jeden Fall und bringt manchen Stein ins Rollen. Auch hört man leider immer wieder den Hinweis, dass die Eltern, die Mutter oder der Vater nie ans Erben denken und nie das Testament anfechten würden. Ja, so lange der Sohn lebt! Aber nachher sieht leider alles ganz anders aus. Bei mir war es so: wir hatten jeder ein Testament gemacht und beim Amtsgericht hinterlegt. Gleicher Wortlaut: «Ich setze... zum freiverfügbaren Alleinerben meines gesamten Vermögens ein.» Und wir hatten die Erfüllung unseres Wunsches uns naiverweise so gedacht, wie es geschrieben war. Unsere beiderseitigen einzig noch lebenden Mütter waren durch gute, ausreichende Rente oder Pension gesichert. Wir hatten uns aus dem Nichts durch gemeinsame Arbeit alles selbst geschaffen und nun sollte auch kein anderer etwas haben, da ja im Grunde auch das Eigentum des Einen das Eigentum des Anderen war. Zum Unglück hatte ich — aus finanzpolitischen Gründen und in der Annahme, dass mein viel jüngerer Freund mich selbstverständlich überleben würde — das meiste Geld auf seine Konten eingezahlt. Was geschah nach seinem Tode? Als das Testament eröffnet wurde, ging seine Mutter zum Gericht, um den Wortlaut — den sie allerdings kannte — doch noch selbst zu sehen. Jetzt kommt schon etwas Unerhörtes: Der Beamte sagte dort gleich zu ihr: «Na, das Testament werden Sie doch nicht so laufen lassen, das werden Sie doch anfechten. Ist doch ganz klar, was da zu Grunde gelegen hat!» Darauf ging sie sofort zu einem Rechtsanwalt, der auch gleich alle notwendigen Schritte einleitete. Wegen «Sittenwidrigkeit!» *Mein* Anwalt sagte mir: «Du bist *mein* Klient! Aber das sage ich Dir, im umgekehrten Fall wäre ich froh, wenn die Mutter zu mir gekommen wäre. Mit Glanz und Gloria würde ich ihr den Prozess gegen Dich gewinnen helfen. Da besteht überhaupt kein Zweifel. Wir wollen nur sehen, was wir jetzt nun *für Dich* tun können!» Und die Mutter meines Freundes ging soweit, dass sie meinen Ruf, meine Existenz, mein gesellschaftliches Leben, alles zunichte machen wollte. Es war ihr völlig gleichgültig. *Und sie wäre damit durchgekommen!* Ich habe es nur der Redegewandtheit eines Freundes und seinem uneigennütigen Einstehen für mich und immensen Opfern seiner Freizeit am laufenden Band zu verdanken, dass wir die Mutter meines Freundes beruhigen und von diesen Schritten abhalten konnten. Was auf keinen Fall — hier sowohl wie auch in allen anderen Fällen — möglich ist, das ist, dass das Testament in dem gedachten Sinne (siehe oben) erfüllt wird, bzw. werden kann: Das Gesetz steht dagegen. *Die nächsten Angehörigen müssen einen Teil — den Pflichtteil — bekommen.* In meinem Fall musste die Mutter die Hälfte des Erbes — also die Hälfte *meines* Eigentums — bekommen.

Das alles sollte unseren Kameraden sehr klar sein und klar gemacht werden. Wie man sich schützen kann? Ja, das weiss ich auch nicht.» — Abonnent 5084

Es wird nur einen Weg geben: die Sache *vorher* mit einem verständnisvollen Rechtsanwalt durchsprechen und schriftlich auf rechtlicher Grundlage fixieren. Sie wird in jedem Land wieder etwas anders aussehen, aber in jedem Land wird es einen Weg geben, um dem Wunsch eines Verstorbenen Nachachtung zu verschaffen. Man gehe aber nur zu einem mit Erbangelegenheiten vertrauten Mann, der von den Gerichten akzeptiert und respektiert wird. Irgendein billiger Winkeladvokat macht sich in solchen Fällen in keiner Weise bezahlt. R.